

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theaterzettel. 1796-1939**

Beilage

# Logen = G e s e t z e.

## §. 1.

Die Theater-Kasse, hält sich wegen Erfüllung dessen, was sie vermöge des Logen-Kontrakts zu fordern hat, nur an den Hauptkontrahenten, nämlich an den, der die Loge übernommen hat, und unter dessen Namen dieselbe eingeschrieben ist.

## §. 2.

Dieser Haupt-Abbonnent kann so viele Mit-Abbonnenten annehmen, als Personen auf die Loge gerechnet, und ihm beim Abschluß des Logen-Kontrakts bekannt gemacht worden sind. Es wird zwar gestattet, auch halbe Plätze zu vergeben, aber eine weitere Theilung kann nicht zugegeben werden.

## §. 3.

Sämmtliche Mit-Abbonnenten, also auch die mit halben Plätzen, müssen beim Logen-Kontrakt namentlich angegeben werden.

## §. 4.

Der Logen-Kontrakt wird auf ein Jahr geschlossen, und es findet daher nur eine alljährige Aufkündigung, sowohl von Seiten der Theater-Kasse und des Haupt-Abbonnenten, als zwischen diesem und den Mit-Abbonnenten statt.

## §. 5.

In Logen, welche unter der Etatsmäßigen Personen-Zahl übernommen werden, wird gestattet auch Gäste einzuführen, doch muß solches nothwendig im Kontrakt vorbehalten und ausdrücklich bemerkt seyn, und die Etatsmäßige Personen-Zahl darf, ohne für die übercompletten ein Billet gelöst zu haben, nicht überschritten werden.

## §. 6.

Im Laufe des Theater-Jahrs von seiner Verbindlichkeit losgesprochen werden, wenn er eine Anstellung an einem andern Ort erhält, ohne dazu Veranlassung gegeben zu haben, oder ohne sein Guthun Verhältnisse eintreten, die seine Entfernung nothwendig machen, oder wenn er mit Tod abgeht.

## §. 7.

Ein Logen-Unternehmer der Mit-Abbonnenten hat, kann unter denselben Umständen, eben so wie die letztern Befreiung von seiner Verbindlichkeit erhalten; doch hat der erstere vor seiner Entfernung, aus dem Mittel der Mit-Abbonnenten jemand aufzustellen, der seine Stelle vertritt, auch erstreckt sich diese Befreiung bei beiden nicht auf die zurückbleibenden im Kontrakt aufgezählten Familienglieder. Uebrigens findet man

## §. 8.

billig, Familien, deren Haupt im Laufe des Kontrakts mit Tod abgeht, von ihrer eingegangenen Verbindlichkeit wenn sie es wünschen, welches schriftlich geschehen muß, loszuzählen, doch verlieren sie dadurch das Recht in der Loge, aus welcher sie austreten.

## §. 9.

Während dem Kontrakt-Jahr kann ein Mit-Abbonnent seine Logen-Rechte an einen andern nicht abtreten, ohne Uebereinkunft mit dem Logen-Innhaber und ohne der Theater-Kasse davon die Anzeige gemacht zu haben.

## §. 10.

Will der Haupt-Unternehmer der Loge am Schluß des Theater-Jahrs seine Loge abtreten, so hat einer der Mit-Abbonnenten das nächste Recht zur Logen-Entreprise.

## §. 11.

Keinem Fremden, oder im Logen-Kontrakt nicht namentlich Begriffenen kann, den im 5. §. bemerkten Fall ausgenommen, ohne vorher gelöstes Entree-Billet der Zutritt gestattet werden; dagegen kann

§. 12.

ein Logen = Berechtigter, wenn er nicht selbst ins Theater gehen will, Verwandte, die an seinem Tische sind, seinen Platz in der Loge einnehmen lassen, doch muß er in diesem Fall ein von ihm unterschriebenes Billet ausstellen, worauf die Loge nach ihrer Lage und Nummer beschrieben, und der Name dessen, den er an seine Stelle schickt, nebst dem Tag und der Vorstellung = Nummer ausgedrückt ist. Dieses Billet ist dann an der Contre = Kasse, und auf Anrufen dem Logenmeister vorzuzeigen; auch kann Ferner

§. 13.

ein Logenberechtigter seinen Platz, wenn er auf längere Zeit als vier Wochen verreiset, für die Zeit seiner Abwesenheit an einen Fremden abtreten, nur muß dieses mit Genehmigung des Logen = Uebernehmers geschehen, der Theater = Kasse angezeigt und der Name des Substituten im Kontrakt bemerkt werden.

§. 14.

Wollte ein Logen = Unternehmer die §. 12. bemerkte Vergünstigung nicht Platz finden lassen, so hat er solches den Mit = Abonnenten bei Abschließung des Kontraktes zu ihrem Benehmen zu erklären.

§. 15.

Die Zahlung des Jährig kontraktmäßigen Preises geschieht in vierteljährigen Raten, jedesmal in der ersten Woche des neuen Quartals.

§. 16.

Bei, mit aufgehobenem Abonnement zu gebenden Vorstellungen, werden die Logen = Inhaber, welche mit der Theaterkasse wegen Beibehaltung ihrer Logen nicht übereingekommen sind, jedesmal durch den Anschlag = Zettel mit Bestimmung eines Termins zur schriftlichen Erklärung aufgefordert werden: ob Sie ihre Logen beibehalten wollen? Erfolgt keine Erklärung in der anberaumten Frist, so werden dieselben für frei angesehen, und von der Theater = Kasse darüber disponirt.

§. 17.

gehen wollen.

§. 18.

Wenn von denen in den Logen befindlichen Wandleuchtern Gebrauch gemacht werden will, so muß solches in Wachs geschehen.

§. 19.

Die frühern Logen = Gesetze werden für ungültig erklärt, die gegenwärtigen jedem Logen = Interessenten mitgetheilt, und noch überdies an den Logen angeschlagen.

Großherzoglich Badische Hofmusik = und Theater = Intendantz.

